



SCHUTZKONZEPT

Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der
Ev. Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familie
und Partnerschaft

Evangelische
Kirchengemeinde Bottrop



Gitta Werring, Birte Hoffmann und Stefanie Cillessen

Stand 05.09.2024



Inhaltsverzeichnis

Leitbild

1. Einleitung	S. 3
2. Erhebung und Umgang mit der Potenzial- und Risikoanalyse	S. 4
2.1 Zielgruppe der Ev. Beratungsstelle	S. 4
2.2 Kritische Situationen mit erhöhtem Risiko	S. 4
2.3 Die Risiko- und Potenzialanalyse	S. 4
3. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung	S. 5
4. Beschwerdewege	S. 9
5. Intervention, Aufarbeitung und Rehabilitation	S. 9
6. Fortbildungen	S. 11
7. Das erweiterte Führungszeugnis	S. 11
8. Partizipation	S. 12
9. Präventionsmaßnahmen	S. 12
10. Kooperation und Vernetzung	S. 13
11. Öffentlichkeitsarbeit	S. 13
12. Evaluation	S. 14

Anhang

- Potenzial- und Risikoanalyse
- Interventionsplan (Ev. Kirchenkreis G-B-D)
- Hilfestellen
- Kooperationspartner
- Selbstverpflichtungserklärung Ev. Kirchenkreis und Ev. Beratungsstelle
- Fragebogen Partizipation
- Beschwerde- und Feedbackbögen
- Kirchengesetz (Link)



UNSERE HALTUNG

Ausgehend von einem christlich humanistischen Weltbild begegnen wir jedem Menschen in seinem jeweiligen Lebenszusammenhang mit Unvoreingenommenheit, Interesse und Wertschätzung und lehnen jegliche Form von Gewalt ab.

gesellschaftspolitischer BEITRAG

Wir arbeiten systemisch und ganzheitlich orientiert. Mit diesem Ansatz unterstützen und fördern wir die Menschen in ihrer Beziehungs- und Dialogfähigkeit und stärken sie in ihrer Autonomie.

Dies ermöglicht ihnen eine Erweiterung ihrer Handlungskompetenzen über den beraterischen Kontext hinaus und wirkt gleichzeitig präventiv.

In der Netzwerk- und Gremienarbeit zu sozialpolitischen Themen setzen wir uns für eine gleichberechtigte Lebenswelt ein.

Ev. Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familie und Partnerschaft

STAATLICH ANERKANNTE Schwangerschafts- konfliktberatungsstelle

Trennungs- und Scheidungsberatung

Gladbecker Straße 1a - 46236 Bottrop
ev-beratungsstelle-sfp@ev-kirche-bottrop.de

Evangelische
Kirchengemeinde Bottrop



LEITBILD

UNSER ANSPRUCH

Unser Team ist multiprofessionell und verfügt über verschiedene zertifizierte beraterische, therapeutische und mediatorische Zusatzausbildungen.

Wir sichern die Qualität unserer Arbeit durch regelmäßige Fortbildung, Vernetzung, Supervision und Weiterentwicklung.

So können wir auch zukünftig auf sich verändernde Anforderungen bedürfnisorientiert eingehen.

UNSER RAHMEN

Unsere Beratung ist für jede*n offen, kostenfrei, unabhängig von Konfession, Alter, sexueller Orientierung und Nationalität und auf Wunsch auch anonym.

Wir unterliegen der Schweigepflicht.

AUFTRAG

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ (Art 1 GG)

Die gesetzliche Grundlage (Beratung SchKG §§ 2, 5 und 6 und SGB VIII §§ 17, 18 sowie 50), der diakonische Auftrag der evangelischen Kirche und die individuelle Auftragsklärung mit unseren Klient*innen sind die Basis unserer Arbeit. Wir setzen das Kirchengesetz der EKvW zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSSG) um.



1. Einleitung

Die Evangelische Beratungsstelle für Schwangerschaft, Schwangerschaftskonflikte, Ehe-, Familien- Lebensberatung sowie Trennungs- und Scheidungsberatung steht als vertrauensvolle Anlaufstelle im Dienste der Beratung, Unterstützung und Begleitung von Menschen in unterschiedlichsten Lebenslagen.

Unser Beratungsansatz basiert auf Werten wie Respekt, Empathie und Offenheit, um individuelle Lösungswege in den vielfältigen Herausforderungen des Lebens aufzuzeigen.

In dieser Atmosphäre des Vertrauens ist es von grundlegender Bedeutung sicherzustellen, dass die Ratsuchenden vor jeglicher Form von Gewalt geschützt werden. Sexualisierte Gewalt stellt nicht nur eine schwerwiegende Verletzung der persönlichen Integrität dar, sondern steht auch in großem Widerspruch zu den Grundprinzipien, auf denen unsere Beratungsstelle aufgebaut ist.

Dieses Schutzkonzept dient dazu, potentielle Risiken zu minimieren und einen verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Intimität zu gewährleisten. Wir setzen klare Richtlinien, Maßnahmen und Schulungen ein um sicherzustellen, dass unsere Beratungsstelle ein Ort der Sicherheit und des Vertrauens ist. Es ist uns wichtig, dass alle Mitarbeitenden sich dieser Präventions- und auch der Interventionsmaßnahmen bewusst sind und sie aktiv unterstützen, um so ein Umfeld zu schaffen, das frei von jeglicher Form von Machtmissbrauch oder Gewalt ist.

Basierend auf dem Gesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG der EKvW, Nov. 2020), sehen wir Prävention jedoch nicht nur als juristische Verpflichtung an, sondern vor allem auch als moralische und ethisch-religiöse Verantwortung gegenüber den Menschen, die sich uns anvertrauen. Das vorliegende Schutzkonzept soll daher nicht nur als rechtlicher Rahmen, sondern auch als Ausdruck unserer festen Überzeugung dienen, dass jeder Mensch das Recht auf Schutz und Unversehrtheit hat.

Alle Mitarbeitenden sind aktiv an der Umsetzung und Weiterentwicklung dieses Schutzkonzeptes beteiligt, alle Ratsuchenden laden wir ebenfalls dazu ein. Nur im gemeinsamen Engagement können wir eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts etablieren, die es ermöglicht, unser Versprechen eines geschützten Raumes für alle zu erfüllen. Dieses Schutzkonzept ist somit nicht nur eine Richtlinie, die Transparenz schafft, sondern ein lebendiger Ausdruck unserer Verpflichtung gegenüber den Menschen, die auf unsere Unterstützung vertrauen. Es will für Mitarbeitende und Ratsuchende zu Bewusstseinsbildung und Handlungssicherheit im Umgang mit Themen der sexuellen Selbstbestimmung beitragen.

Gemeinsam setzen wir, die Mitarbeiterinnen, uns für eine Beratungsstelle ein, die nicht nur kompetente Beratung und Unterstützung anbietet, sondern auch einen Ort



schaft, an dem Menschen in ihrer Einzigartigkeit respektiert und vor jeglicher Form von Gewalt geschützt sind.

2. Erhebung und Umgang mit der Potential- und Risikoanalyse

2.1 Zielgruppe der Ev. Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familie und Partnerschaft

Das integrierte Beratungsangebot, das Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung sowie Trennungs- und Scheidungsberatung umfasst, wird von Jugendlichen und Erwachsenen aus Bottrop und den umliegenden Städten wie Oberhausen und Essen in Anspruch genommen. Die Klient*innen suchen Unterstützung bei unterschiedlichen Problemlagen und gehören in vielen Fällen vulnerablen Gruppen an. Sie erhalten Unterstützung in Einzel-, Paar-, Familien- und Gruppensettings. Im Regelfall führt eine Fachkraft der Beratungsstelle die Beratung durch, in begründeten Ausnahmefällen können auch zwei Fachkräfte beteiligt sein. Selten werden Co-Beratungen mit Fachkräften aus anderen Einrichtungen durchgeführt. Die Mitarbeiter*innen führen darüber hinaus Gruppenveranstaltungen zu Themen aus unserem Beratungsspektrum außerhalb der Räumlichkeiten der Beratungsstelle durch, zu denen sie in der Regel von anderen Einrichtungen/Institutionen eingeladen werden. Die Zielgruppe entspricht im Regelfall der unserer Beratungsstelle. Bei diesen Veranstaltungen gelten die jeweiligen Schutzkonzepte der Einrichtungen.

2.2 Kritische Situationen mit erhöhtem Risiko

In der Einzelberatung bestehen besondere Risikomomente, die zu potenziellen Grenzüberschreitungen führen können. Durch den geschützten Raum mit geschlossener Tür wird ein Umfeld geschaffen, das die Beratung und Begleitung in einer vertraulichen Atmosphäre ermöglicht. Gleichzeitig sind Jugendliche und schutzbefohlene Personen sowie die beratende Fachkraft vor der Beobachtung Dritter geschützt.

In Bezug auf sensible Themen wie Sexualität, die Pflichtberatung im Schwangerschaftskonflikt, Berichtswesen für gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten von Umgangs- und Sorgerechtsfragen sowie Fragen des Kindeswohls kann zwischen Jugendlichen, erwachsenen Schutzbefohlenen und der Mitarbeiterin der Beratungsstelle ein besonderes Vertrauens-, Macht- und Abhängigkeitsverhältnis entstehen, aus denen ein Gefährdungsrisiko für Grenzüberschreitungen erwachsen kann.

2.3 Die Risiko- und Potenzialanalyse

Die Mitarbeiterinnen der Ev. Beratungsstelle verfolgen einen strukturierten Ansatz zur Erhebung und Bewertung von potenziellen Risiken im Kontext Schutz vor sexualisierter Gewalt. Die Leitfragen der EKIR (Evangelische Kirche im Rheinland) in



„Schutzkonzepte Praktisch 2021“ dienen als Grundlage, um potenzielle Gefährdungssituationen zu identifizieren und entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Unsere Mitarbeiterinnen verfügen über Schulungen im Bereich der Täterstrategien, um potenzielle Anzeichen für sexualisierte Gewalt zu erkennen und angemessen zu reagieren. Die Teamanalyse zielt darauf ab, die Risiken in der Ev. Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familie und Partnerschaft abzuwägen und festzustellen, ob ausreichende Maßnahmen getroffen werden, um insbesondere unsere Klient*innen als Schutzbefohlene vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Für bisher festgestellte fehlende Maßnahmen oder notwendige Erweiterungen wurden bereits Lösungen gefunden und Standards entwickelt, die in die jeweiligen Bausteine des Schutzkonzeptes eingeflossen sind. Die Ergebnisse der Risikoanalyse sind im Anhang dieses Schutzkonzeptes nachzuvollziehen.

3. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

Verhaltenskodex/Selbstverpflichtungserklärung zur Prävention professionellen Fehlverhaltens und zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung unser Klient*innen und anderer Schutzbefohlener

Unser Verhaltenskodex und die daraus abgeleitete, von allen Mitarbeitenden zu unterschreibende Selbstverpflichtungserklärung dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang und formuliert Regelungen für Situationen, in denen sexualisierte Gewalt und jegliche Form von Grenzüberschreitungen ausgenutzt werden können.

Ziel des Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung ist es, sexuellen Übergriffen auf Klient*innen und andere Schutzbefohlene bestmöglich vorzubeugen und dadurch Vertrauens- und Machtmissbrauch zu verhindern.

Von Mitarbeitenden begangene Grenzverletzungen und -überschreitungen sollen so frühzeitig erkannt und sanktioniert werden, damit Wiederholungen verhindert werden können.

Mitarbeitende sollen Handlungssicherheit im Umgang mit der Privatsphäre und der sexuellen Selbstbestimmung von Klient*innen gewinnen können. Gleichzeitig sollen sie vor falschen Verdächtigungen und Vorverurteilungen geschützt werden können, bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Arbeitnehmer*innen- und Persönlichkeitsrechte, auch im Verdachtsfall.

Auf folgende Regeln für einen adäquaten Umgang mit Klient*innen und anderen Schutzbefohlenen verpflichten sich die Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle:



Verhaltenskodex zur Prävention von Fehlverhalten und Schutz der sexuellen Selbstbestimmung in unserer Einrichtung

In unserer Einrichtung legen wir höchsten Wert auf den Schutz und die Selbstbestimmung der von uns begleiteten Menschen. Der folgende Verhaltenskodex spiegelt unsere gemeinsamen Werte und Ziele wider, die darauf abzielen, ein sicheres und förderliches Umfeld zu schaffen, in dem Respekt, Wertschätzung und Transparenz gelebt werden:

Haltung

1. Unsere Arbeit mit Klient*innen ist getragen von Respekt, Wertschätzung, Transparenz und Vertrauen.
2. Wir verpflichten uns dazu, gemeinsam ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und/oder zu schaffen.
3. Wir verpflichten uns dazu, alles zu unternehmen, um in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt zu verhindern.
4. Wir achten die räumliche Privat- und körperliche Intimsphäre der Klient*innen. Die individuellen/kulturellen Schamgrenzen und das Recht von Kindern werden respektiert und bei Jugendlichen/jungen Erwachsenen wird auf (sexuelle) Selbstbestimmung geachtet.
5. Grenzverletzende und gewalttätige Umgangsweisen und/oder eine sexualisierte Atmosphäre zwischen Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen werden nicht akzeptiert und es wird aktiv Stellung bezogen.
6. Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen/-kontakte zu Klient*innen und/oder deren Familien werden offengelegt.
7. Wir verpflichten uns dazu, die Grenzen aller in unserer Institution zu achten und zu wahren. Jede Einzelne setzt sich aktiv dafür ein, die Kultur der Achtsamkeit in unserer Beratungsstelle bewusst zu pflegen und zu fördern.
8. Wir haben Umgangsformen, die gegenseitige Wertschätzung und größtmögliche Individualität ermöglichen. Diese werden stetig geübt.

Professionelles Handeln

9. Körperkontakt ohne klare fachliche Indikation wird vermieden.
10. Im Kontakt mit Klient*innen und Kolleg*innen werden alle Handlungen mit sexualbezogenem Charakter (z.B. Küsse, Berührung von Brust oder Genitalien



unterlassen, sowie sexuelle Reden (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder sexistische „Witze“) und herabwürdigende/sexistische Bilder und Äußerungen nicht geduldet.

11. Räume, in denen wir uns mit Klient*innen befinden, werden nicht abgeschlossen, so dass diese jederzeit von außen durch Dritte geöffnet werden können.
12. In unserer Beratungsstelle wird ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis gewahrt und ein respektvoller Umgang zwischen Mitarbeitenden und Klient*innen gestaltet. Wir beachten das Abstands- und Abstinenzgebot.
13. Es wird keine Kleidung getragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt (z.B. sexuell aufreizende Freizeitkleidung, die viel Haut sichtbar werden lässt oder die Genitalien abzeichnet).
14. Wir sind uns unserer Vorbildfunktion gegenüber den uns anvertrauten Klient*innen bewusst. Unser (Leitungs-)Handeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Wir nutzen keine Abhängigkeiten aus.
15. Wir verpflichten uns dazu, keine Klient*innen in den Keller, ins Dachgeschoss, in Abstellräume oder in den Aufzug mitzunehmen. Sollte es zu Ausnahmesituationen kommen, werden diese transparent kommuniziert und gegebenenfalls ist auch die Erlaubnis des Erziehungsberechtigten einzuholen.

Intervention

16. Bei jeder Vermutung werden wir entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzepts - dem Interventionsplan des Kirchenkreises - vorgehen. Jeder Fall mit begründetem Verdacht wird von der Mitarbeiterin selbst bei der landeskirchlichen Meldestelle gemeldet. Ziel der Aufklärung und Intervention ist nicht die Strafverfolgung, sondern der Schutz der Klient*innen.
17. Anhaltspunkte für Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung und Überschreitungen werden dokumentiert und sicher aufbewahrt, Spuren nach Möglichkeit gesichert.
18. Die Leitung wird über versehentliche Berührungen bei Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen im Brust- oder Genitalbereich informiert (Protokoll wird gefertigt mit Datum und Uhrzeit).
19. Verstöße von Kolleg*innen gegen die Selbstverpflichtungserklärung werden situationsabhängig reflektiert und gegebenenfalls der Einrichtungsleitung gemeldet oder gemäß dem Interventionsplan bearbeitet. In jedem Fall besteht die Möglichkeit, Beratung durch die Meldestelle oder eine externe Fachberatungsstelle in Anspruch zu nehmen.



20. Um die Wahrung der Persönlichkeitsrechte sicherzustellen, werden wir bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt keine Informationen, Mutmaßungen und persönlichen Einschätzungen gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken weitergeben.

Dienstrecht/ Arbeitsrecht

21. Im Kontakt mit jungen Menschen werden die Regelungen des Jugendschutzgesetzes geachtet.
22. Wir sind uns im Klaren darüber, dass Mitarbeitende, die bewusst sexuelle Handlungen an, mit oder vor Klient*innen vornehmen oder von diesen an sich, vor oder an Dritten vornehmen lassen, massiv gegen ihre arbeitsrechtlichen Pflichten verstoßen und mit arbeits- und gegebenenfalls strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen haben.
23. Wir verpflichten uns dazu, falls wir im Laufe unserer Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen uns erlangen, die uns direkt vorgesetzte Person darüber zu informieren.

Sonstiges

24. Die Regeln und Vorschriften sind für alle nachvollziehbar gestaltet und orientieren sich am Kindeswohl.
25. Wir gehen verantwortungsbewusst und achtsam mit Gerüchten und vertraulichen Informationen um, um sicherzustellen, dass Täter nicht die Gelegenheit haben, Missbrauch zu verschleiern oder zu vertuschen.
26. Wir erkennen an, dass bestimmte Geheimnisse, insbesondere solche, die schädlich sind, nicht geschützt werden sollten. Wir fördern die Offenlegung von Geheimnissen, die das Wohl der Betroffenen gefährden könnten, um Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung vorzubeugen und zu verhindern.

In Anerkennung unserer gemeinsamen Werte und Verantwortlichkeiten bekräftigen wir, dass dieser Verhaltenskodex die Grundlage unserer Arbeit bildet. Wir sind fest entschlossen, die in diesem Kodex festgelegten Prinzipien zu wahren und umzusetzen, um ein vertrauensvolles und respektvolles Umfeld für alle Beteiligten sicherzustellen.

Der Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten hat eine Selbstverpflichtungserklärung verabschiedet, deren Vorgaben für alle Mitarbeiter*innen verbindlich sind. Aufgrund der besonders sensiblen Arbeit in der Beratungsstelle sind jedoch ein zusätzlicher Verhaltenskodex und eine sich daraus ableitende Selbstverpflichtungserklärung erforderlich, die über diese allgemeinen Erklärungen hinausgehen und weitere spezifische Regelungen enthalten. Beide Selbstverpflichtungserklärungen sind für alle Mitarbeitenden verbindlich und müssen unterschrieben werden. Die



unterschiedenen Erklärungen werden im Personalordner aufbewahrt. Die aktuellen Versionen der Selbstverpflichtungserklärungen sind zur Ansicht im Anhang beigelegt.

4. Beschwerdewege

Es kann immer einmal vorkommen, dass Menschen unzufrieden mit der in der Beratungsstelle erbrachten Beratungsleistung sind, dass Erwartungen nicht erfüllt wurden oder Mitarbeitende mit einem Anliegen nicht angemessen umgegangen sind oder Klient*innen Anregungen und Vorschläge für Verbesserungen geben möchten. Diese sollen in einer guten und offenen Beschwerdekultur benannt, angenommen und anschließend bearbeitet werden können.

In der Beratungsstelle gibt es einen verbindlich geregelten Ablauf in Bezug auf Beschwerden, Lob und Kritik. In beiden Wartebereichen der Beratungsstelle stehen gut sichtbar, von Mitarbeitenden nicht immer einsehbare, Briefkästen mit der Aufschrift „Ihre Meinung ist uns wichtig“. Das Beschwerdemanagementverfahren wird auf beiliegenden Informationsblättern erklärt, weitere Beschwerdewege werden aufgezeigt. Formulare und Stifte, um ein Anliegen verschriftlichen zu können, sind ebenfalls bereitgestellt (s. unter Anlage „Beschwerde- und Feedbackbögen“).

Bei Beschwerden über sexualisierte Gewalt greift der Interventionsplan des Trägers (s. unter Anlage „Interventionsplan“).

5. Intervention, Aufarbeitung und Rehabilitation

Intervention:

In der Ev. Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familie und Partnerschaft, einer Einrichtung der Ev. Kirchengemeinde Bottrop sowie im Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten stehen der Schutz und die Bedürfnisse der Betroffenen von sexueller Gewalt an erster Stelle. Unser Ziel ist es, eine sichere Umgebung zu schaffen, in der potenzielle Opfer geschützt werden und gleichzeitig ein fairer und unterstützender Umgang mit allen Beteiligten gewährleistet wird. Ein klar strukturierter Interventionsplan ist entscheidend, damit jede Mitarbeitende im Falle eines Verdachts auf sexuelle Gewalt angemessen reagieren kann. Dabei ist der Interventionsplan des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten für uns handlungsleitend und verbindlich (unter Beachtung von § 203 StGB). Dieser setzt auf eine klare Intervention und Rehabilitation im Falle von Vermutungen, Verdachtsäußerungen oder Meldungen bezüglich sexueller Gewalt und macht deutlich, an welcher Stelle eine Meldung bei der Meldestelle der EKvW erfolgen muss. Ein spezialisiertes Interventionsteam, bestehend aus verschiedenen Fachkräften, darunter der Superintendent oder eine von ihm beauftragte Person und externe Berater*innen, übernimmt danach die Koordination des Verfahrens. Die Bedürfnisse der Betroffenen werden prioritär behandelt, unterstützende Maßnahmen werden angeboten und auf Wunsch in die Wege geleitet.



Aufarbeitung:

Vermutungen und Verdachtsäußerungen führen stets zu Verunsicherung bei den Betroffenen sowie in den betreffenden Systemen wie Teams, Institutionen und Trägerschaften. Eine professionelle Aufarbeitung ist unerlässlich, um potenzielle Schäden zu minimieren.

Bei jeder Aufarbeitung gilt es für uns zu analysieren, wie es zu dem Vorfall kommen konnte, welche Anzeichen zuvor übersehen wurden, wie Vermutungen innerhalb der Einrichtung behandelt wurden, ob potenzielle Risiken in der Bewertung nicht erkannt wurden, ob der Interventionsplan effektiv war und welche Maßnahmen zur Rehabilitation der Betroffenen sowie zur Unterstützung möglicherweise zu Unrecht Beschuldigter ergriffen werden müssen.

Im Zuge der Aufarbeitung steht stets die zentrale Frage im Fokus: Welche Erkenntnisse können wir aus den Geschehnissen gewinnen?

Eine effektive Aufarbeitung ermöglicht es, die Handlungsfähigkeit unserer Beratungsstelle (wieder)herzustellen. Durch eine gründliche Analyse der Ereignisse und eine bewusste Entscheidung zur Überarbeitung bestehender Strukturen, die zur Entstehung sexualisierter Gewalt beigetragen haben, kann ein verbessertes Schutzniveau erreicht und ein reflektierter Umgang mit solchen Themen für die Zukunft etabliert werden. Die Einbeziehung externer Fachkräfte ist hierbei unerlässlich.

Auf individueller Ebene bedeutet Aufarbeitung für uns, betroffene Personen aktiv dabei zu unterstützen, das Erlebte zu verarbeiten. Dies gilt sowohl für direkt als auch für indirekt Betroffene.

Rehabilitation:

Im Rahmen der Rehabilitation legen wir besonderen Wert auf den respektvollen Umgang mit Personen, die fälschlicherweise beschuldigt wurden. Wir erkennen an, dass unbegründete Anschuldigungen schwerwiegende Auswirkungen auf das Leben und den Ruf der betroffenen Personen haben können. Daher begegnen wir ihnen mit Sensibilität und bieten Unterstützung an, um die Folgen der Anschuldigungen zu bewältigen und ihre Reintegration in die kirchliche Gemeinschaft zu erleichtern. Eine sorgfältige Überprüfung der Fakten und eine transparente Kommunikation sind entscheidend, um eine faire Behandlung sicherzustellen und den Schaden durch ungerechtfertigte Anschuldigungen zu minimieren. Für den Umgang mit Beschuldigten bietet der Ev. Kirchenkreis zusätzlich seelsorgliche Unterstützung, supervisorische Begleitung und kostenlose juristische Erstberatung für Beschuldigte an. Im Anschluss an den Interventionsprozess werden geeignete Maßnahmen zur Rehabilitation der beschuldigten Person ergriffen, unter Einbeziehung des Trägers, von Vorgesetzten und der Mitarbeitervertretung, der Ansprechstelle des Kirchenkreises sowie externen Fachstellen.

Wir verpflichten uns dazu, im Rahmen unserer Arbeit, unsere Interventions- und Rehabilitationsmaßnahmen kontinuierlich zu verbessern, um eine sichere und



unterstützende Umgebung für alle Klient*innen und weitere Schutzbefohlene zu schaffen.

6. Fortbildungen

Fortbildungen sind ein wesentlicher Bestandteil unserer Präventionsstrategie gegen sexualisierte Gewalt. Alle Mitarbeiter*innen der Ev. Beratungsstelle nehmen regelmäßig (alle 5 Jahre) an Fortbildungen teil, die darauf abzielen, ein Bewusstsein für die Prävention von sexualisierter Gewalt zu schaffen, Frühwarnzeichen zu erkennen, angemessene Grenzen zu setzen und geeignete Interventionstechniken zu erlernen. Diese Fortbildungen werden von qualifizierten Fachleuten (Multiplikator*innen) geleitet und decken relevante Themen wie Kultur der Achtsamkeit, professionelle Nähe und Distanz, Täter*innenstrategien sowie rechtliche Rahmenbedingungen ab. Darüber hinaus ist es Standard, sich kontinuierlich über aktuelle Entwicklungen und Erkenntnisse im Bereich Prävention und Intervention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu informieren, um sicherzustellen, dass das Schutzkonzept stets aktuell bleibt.

7. Das erweiterte Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis gibt Auskunft darüber, ob eine Person in der Vergangenheit bereits rechtskräftig wegen einer Straftat, zum Beispiel gegen die sexuelle Selbstbestimmung, verurteilt wurde. Die regelmäßige Vorlage erweiterter Führungszeugnisse gemäß den Bestimmungen des Bundeszentralregistergesetzes (§30a ff. BZRG) durch alle Mitarbeitenden der Evangelischen Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familie und Partnerschaft dient der Sicherstellung eines sicheren Umfelds für alle Beteiligten und trägt zur Abschreckung potenzieller Täter*innen bei, indem sie gewährleistet, dass alle Mitarbeitenden über einen einwandfreien Leumund verfügen und keine Bedenken hinsichtlich ihrer Eignung und Vertrauenswürdigkeit bestehen. Die Kosten trägt der Arbeitgeber, die Führungszeugnisse werden von der Personalabteilung in Recklinghausen gesammelt und verwaltet. Diese Vorlage erfolgt alle fünf Jahre um sicherzustellen, dass die Eignung und Vertrauenswürdigkeit aller Mitarbeitenden kontinuierlich überprüft wird.

8. Partizipation

Im Rahmen unseres Schutzkonzepts zum Schutz vor sexualisierter Gewalt legen wir großen Wert auf die Partizipation der Menschen, die unsere Beratungsstelle aufsuchen. Wir möchten sicherstellen, dass unsere Klient*innen aktiv in den Prozess der Gestaltung eines sicheren Ortes eingebunden sind. Aus diesem Grund haben wir Fragebögen entwickelt, die das Feedback und die Meinungen unserer Klient*innen



erfassen. Wir möchten wissen, ob die Klient*innen die Beratungsstelle als einen Ort empfinden, an dem sie sich sicher und geschützt fühlen. Diese Befragungen ermöglichen es uns, kontinuierlich an der Verbesserung unseres Angebots zu arbeiten und den Bedürfnissen unserer Klient*innen gerecht zu werden. Wir sind dankbar für jede Rückmeldung und nehmen sie ernst, um einen Ort zu schaffen, an dem sich alle willkommen und gut aufgehoben fühlen können.

9. Präventionsmaßnahmen

Im Rahmen unserer Bemühungen um den Schutz vor sexualisierter Gewalt legen wir großen Wert auf Prävention. Unsere Präventionsstrategien zeichnen sich durch die Bereitstellung wichtiger Informationen, umfassende Aufklärung und eine entschiedene Haltung aus. Wir setzen uns aktiv für den Schutz vor sexualisierter Gewalt ein, indem wir eine Kultur der Offenheit und Transparenz fördern. Zu diesem Zweck ergreifen wir folgende Maßnahmen:

- Bereitstellung von informativen Broschüren
- Schulungen/ Fortbildungen
- Zugänglichkeit des Leitbildes
- Veröffentlichung des Schutzkonzeptes
- Ausgabe von Fragebögen
- Einrichtung eines Beschwerdemanagements
- Nutzung von Feedbackbögen
- Öffentlichkeitsarbeit

10. Kooperation und Vernetzung

Die Mitarbeiterinnen der Ev. Beratungsstelle legen großen Wert auf eine enge Kooperation und Vernetzung mit relevanten Institutionen und Fachkräften im Bereich des Kinderschutzes und der Prävention von sexualisierter Gewalt. Es wird eng mit lokalen Behörden, wie Jugendämtern und Polizei sowie mit anderen Beratungsstellen und Fachstellen zusammengearbeitet. Durch regelmäßigen Austausch, Kooperationsvereinbarungen, Supervision, Intervision und gemeinsame Fortbildungen gewährleisten wir eine effektive Zusammenarbeit und einen kontinuierlichen Informationsaustausch. Zudem ist die Beratungsstelle Teil von regionalen und überregionalen Netzwerken und Arbeitsgruppen, die sich mit der Prävention von sexualisierter Gewalt beschäftigen. Diese Vernetzung ermöglicht es, im Bedarfsfall schnell und effektiv zu handeln sowie auf ein breites Spektrum an Expertise zurückzugreifen, um den Schutz unserer Klient*innen bestmöglich zu gewährleisten.



Die Netzwerkübersicht zum Schutzkonzept der Beratungsstelle und Kontaktdaten von Hilfestellen und -einrichtungen befinden sich im Anhang dieses Schutzkonzeptes.

11. Öffentlichkeitsarbeit

Eine klare Haltung gegen sexualisierte Gewalt ist für uns von großer Bedeutung und wird sowohl intern als auch extern kommuniziert. Dies trägt maßgeblich zur Enttabuisierung des Themas bei und stärkt das Bewusstsein für Prävention und Intervention. Wir fördern ein angstfreies Umfeld, in dem das Thema offen angesprochen werden kann. Dies ist ein erster Schritt zur Verbesserung des Schutzes aller Beteiligten.

Durch Bewerbungs- und Personalgespräche, Teambesprechungen sowie Schulungen und Fachtagungen informieren wir alle Kolleg*innen über unsere Maßnahmen zur Prävention und Intervention.

Transparenz und Zugänglichkeit sind uns besonders wichtig. Daher liegt unser Schutzkonzept im Empfangsbereich der Beratungsstelle aus und weitere Informationsbroschüren mit Hilfsangeboten und Schutzmaßnahmen sind für unsere Klient*innen im Wartebereich zu finden. Je nach Beratungsanliegen vermitteln wir die Informationen zu weitergehenden Beratungs- und Unterstützungsangeboten direkt im Gespräch.

Das Schutzkonzept wird auf der Website der Beratungsstelle veröffentlicht, um für angemessene Transparenz über die Schutzmaßnahmen, die Ansprechpersonen sowie die Kommunikations- und Beschwerdewege zu sorgen. Diese Veröffentlichung richtet sich sowohl an Mitarbeitende als auch an unsere Klient*innen.

12. Umsetzung, Überprüfung und Evaluation des Schutzkonzepts:

Das Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt stellt ein „arbeitendes“ Dokument dar. Dazu gehört nicht nur die Entwicklung, sondern auch die regelmäßige Überprüfung und Evaluation um sicherzustellen, dass es stets wirksam bleibt.

Die Verantwortung für die regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzepts liegt bei der Leitung unserer Beratungsstelle. Ein erfolgreich umgesetztes Schutzkonzept ist ein Qualitätsmerkmal unserer Arbeit und sollte stets als grundlegendes Prinzip unseres Miteinanders gelebt werden.

Unsere Beratungsstelle ist einem stetigen Wandel unterzogen, geprägt von den Bedürfnissen und Anforderungen unserer Klient*innen sowie den Entwicklungen in der Gesellschaft. In diesem dynamischen Umfeld ist eine regelmäßige Überprüfung und Evaluation unseres Schutzkonzepts von entscheidender Bedeutung. Wir wollen



alle 3 bis 5 Jahre, bei wesentlichen Veränderungen in unserer Arbeit mit Klient*innen oder einem Vorfall sexualisierter Gewalt eine erneute Risikoanalyse durchführen. Diese fortlaufende Analyse ermöglicht es uns, Veränderungen zu erkennen, altbekannte Herausforderungen zu identifizieren und auf neue Risiken zu reagieren. So gewährleisten wir, dass unser Schutzkonzept stets den aktuellen Anforderungen gerecht wird und eine wirksame Sicherheitsmaßnahme für alle Beteiligten darstellt.



Anhang

- Potenzial- und Risikoanalyse
- Interventionsplan (Ev. Kirchenkreis G-B-D)
- Hilfestellen
- Kooperationspartner
- Selbstverpflichtungserklärung
- Fragebogen Partizipation
- Beschwerde- und Feedbackbögen
- Kirchengesetz (Link)



Potenzial- und Risikoanalyse

1.1 GEMEINDE

a. Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde?

	JA	NEIN
Krabbelgruppen		
Kinderkirche		
Kinderbibelwoche		
Kinder- / Jugendchor		
Kinder- / Jugendorchester		
Jugendkirche		
Konfirmand*innengruppen	X	
Hausaufgabenhilfe		
Kinder- / Jugendpatenschaften		
Kindergruppen		
Jugendgruppen	X	
Kinderfreizeiten		

	JA	NEIN
Jugendfreizeiten		
Offene Arbeit		
Projekte	X	
Finden Übernachtungen statt?		
Sind Wohn- oder Transportsituationen vorhanden?		
Anvertraute Menschen in der Seelsorge-/ Beratung	X	
Anvertraute Menschen in der Pflege		
Anvertraute Menschen in Fahrdiensten		

b. Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?

	JA	NEIN
Kinder unter 3 Jahren	X	
Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf		
Kinder / Jugendliche mit Behinderungen	X	
Erwachsene mit Behinderungen	X	
Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung	X	
Seelsorge		
Beratung	X	
hilfebedürftige Menschen	X	
Beratung, Pflichtberatung / Zwang	X	

>> Welche Risiken können daraus entstehen?

Abhängigkeit, Machtgefälle, Missbrauch / Ausnutzen der Notlage,
Grenzüberschreitung, sexuelle Übergriffe, Übergriffe allgemein
wg. vertraulichem Kontakt

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Erlaubnis einholen bei Berührungen, Verhaltenskodex,
professioneller Umgang mit Nähe und Distanz, Super- und
Intervention, Beschwerdemanagement, Transparenz, offene
Kommunikation

>> Bis wann muss das behoben sein?

>> Wer ist dafür verantwortlich?

Leitung, alle

>> Zur Vorlage am:



1.2 RÄUMLICHKEITEN

a. Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

☐	Gemeindehaus
☐	Jugendhaus
☐	Kirche
☐	Pfarrhaus
☐	Alten- oder Pflegeheime, Krankenhäuser

☒	Büro- oder Beratungsräume
☒	Küche, Abstellräume
☒	Hausflur, Aufzug, Dachboden
☒	Wartebereich, Toiletten
☒	Keller/ Hinterhof

b. Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	JA	NEIN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)?	☒	☐
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer*innen bewusst zurückziehen können?	☒	☐
Werden die oben genannten Räume zwischendurch „kontrolliert“?	☒	☐
Können alle Mitarbeitende alle Räume nutzen?	☒	☐
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt in die Institution haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z. B. Handwerker*innen, externe Hausmeister*innen, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?	☒	☐
Werden Besucher*innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	☒	☐
	☐	☐
	☐	☐
	☐	☐
	☐	☐



c. Außenbereich

	JA	NEIN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?	X	
Ist das Grundstück von außen einsehbar?	X	
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?		X
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zum Grundstück haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z. B. Handwerker*innen, externe Hausmeister*innen, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?	X	
Werden Besucher*innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	X	X
Öffentlicher Bereich		

>> Welche Risiken können daraus entstehen?

Übergriffe oder Grenzüberschreitungen in den nicht einsehbaren Räumen

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Klare Regel / Absprache: - Keine Klient*innen in diesen Räumen und dem Aufzug mit Mitarbeiter*innen

- Sonstige Situationen / Ausnahmesituationen → größtmögliche Transparenz und Erlaubnis

- Erlaubnis für andere Mitarbeiterinnen den Raum der anderen betreten zu können

>> Wer ist dafür verantwortlich?

alle Mitarbeitenden

>> Bis wann muss das behoben sein?

vgl. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

>> Zur Vorlage am:



1.3 PERSONALVERANTWORTUNG / STRUKTUREN

	JA	NEIN
Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?	X	
Haben wir ein Schutzkonzept?	X	
Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?	X	
Gibt es Erstgespräche mit interessierten potenziellen Ehrenamtlichen? Wird dabei das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ aufgenommen?	X	
Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende?	X	
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden neu eingefordert?	X	
Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen (Pfarrer*innen oder Mitarbeitende mit Personalverantwortung (z. B. Presbyter*innen)) zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X	
Gibt es Fortbildungen für beruflich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X	
Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X	
Steht in den Institutionen / in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?	X	
Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?	X	
Sind nicht-pädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über bestehende Regeln informiert?	X	
Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen und pastoralen Umgang erlaubt ist und was nicht (Umgang mit Nähe und Distanz)?	X	
Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?	X	
Hat der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden?	X	
Gibt es Regelungen zu Themen wie z. B. Privatkontakte, Geschenke u. ä.?	X	
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?	X	
Gibt es Social-Media-Guidelines?		X
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?	X	
Werden neue Mitarbeitende bevorzugt aus den „eigenen Reihen“ eingestellt?		X
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Gerüchten?	X	



1.4 KONZEPT

	JA	NEIN
Hat die Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und / oder Schutzbefohlenen?		X
Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?		X
Dürfen Schutzbefohlene mit nach Hause genommen werden?		X
Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen durch Mitarbeitende?		X
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geheimnissen?	X	
Wird sexualisierte Sprache toleriert?		X
Wird jede Art von Kleidung bei den Mitarbeitenden toleriert?		X
Ist die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und / oder Schutzbefohlenen sowie der Mitarbeitenden definiert?	X	
Dürfen Räume abgeschlossen werden, wenn Personen sich darin befinden?		X
Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?		X

>> Welche Risiken können daraus entstehen?

Es entstehen keine Risiken, da wir nicht pädagogisch mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen arbeiten.

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Sexualpädagogisches Konzept für Gruppenveranstaltungen o.ä. entwickeln, falls notwendig. Selbstverpflichtungserklärung.

Vgl. Kodex

>> Wer ist dafür verantwortlich?

Leitung

>> Bis wann muss das behoben sein?

Anlassbezogen, falls Gruppenveranstaltungen implementiert werden sollten.

>> Zur Vorlage am:



>> Welche Risiken können daraus entstehen? ¹

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: ²

vgl. Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung

>> Wer ist dafür verantwortlich? ³

Träger, Leitung, Mitarbeitende

>> Bis wann muss das behoben sein? ⁴

>> Zur Vorlage am: ⁵

1 Beispiel: Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“? Antwort: Nein a) Mitarbeitende sind nicht sensibilisiert für das Thema und erkennen Grenzüberschreitungen und / oder Übergriffe nicht. b) Mitarbeitende sind überfordert, wenn sie daraufhin angesprochen werden. c) Mitarbeitende wissen z. B. nicht, an wen sie sich wenden können.

2 Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: Schulungsangebote organisieren.

3 Wer ist verantwortlich: Eine konkrete Person benennen.

4 Bis wann muss das behoben sein: Zeitraum festlegen.

5 Termin zur Vorlage: Konkreten Termin benennen.



1.5 ZUGÄNGLICHKEIT DER INFORMATIONEN

	JA	NEIN
Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kinderschutzes informiert.	Situationsbedingt	
An der Erstellung und Weiterführung des Schutzkonzeptes sind oben genannte Gruppen beteiligt.		X
Eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten ist vorhanden.	X	
Haben alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte, Schutzbefohlene) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?	X	
Sind die Informationen für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache, geschlechtssensibel etc.)?		X
Gibt es einen Interventionsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?	X	
Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?	X	

>> Welche Risiken können daraus entstehen?

Nicht alle Personen sind adäquat über ihre Rechte und die entsprechenden Schutzmaßnahmen aufgeklärt.

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Verfügbare Materialien auslegen

>> Wer ist dafür verantwortlich?

Leitung, alle

>> Bis wann muss das behoben sein?

Nach Recherche, wenn die entsprechenden Materialien zur
zur Verfügung stehen, Überprüfung jährlich

>> Zur Vorlage am:



1.6 ANDERE RISIKEN

>> In unserer Institution, von meinem Blickfeld aus, gibt es Risiken in weiteren Bereichen:

Unsere Beratungssetting finden in einem vertraulichen Rahmen bei geschlossener Tür statt. Die Gespräche beinhalten oft sensible Themen wie Sexualität, Kindeswohl, Umgangsrecht und Gewalt. Bei der Schwangerschaftskonfliktberatung handelt es sich um eine Pflichtberatung.

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Qualifizierung, Fortbildung in Bezug auf den Umgang mit den sensiblen Themen und Intervision in den Teamsitzungen
Transparenz in Bezug auf die Termingestaltung der Beratungsgespräche, Absprache, dass Kolleginnen grundsätzlich den Raum betreten dürften, Raumgestaltung > Klient*in kann schnell und unkompliziert den Raum verlassen

>> Wer ist dafür verantwortlich?

Leitung und Mitarbeiter*innen

>> Bis wann muss das behoben sein?

kontinuierliche Reflexion

>> Zur Vorlage am:

März 2028

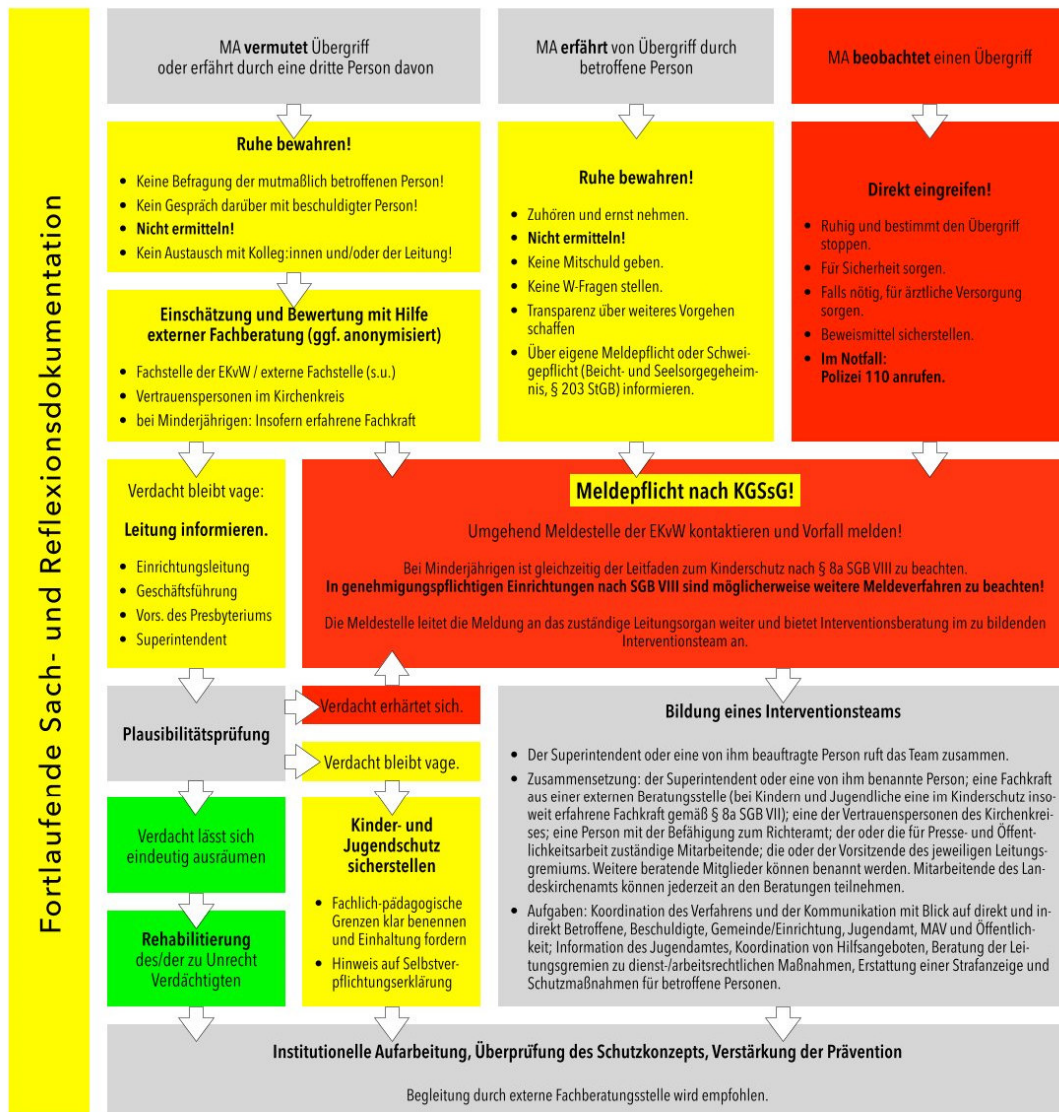


Interventionsplan | Notfallplan

(gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt)

- für den Umgang mit Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und Gewalttaten durch kirchliche Mitarbeitende an minderjährigen und/oder erwachsenen Schutzbeholdenen
- für den Umgang mit Verstößen gegen das Abstinenzgebot durch kirchliche Mitarbeitende
- **Verantwortlich für die Erfüllung der Meldepflicht sind alle haupt- oder nebenamtlich tätigen Mitarbeiter:innen, Auszubildenden, Praktikant:innen und Honorarkräfte sowie alle regelmäßig planend oder leitend tätigen ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen.**
- **Beicht- und Seelsorgegeheimnis sowie § 203 StGB sind unbedingt zu beachten.**

Evangelischer Kirchenkreis
Gladbeck · Bottrop · Dorsten



Kontaktadressen: Meldestelle der EkvW nach dem KGSsG: 0521 594-381, meldestelle@ekvw.de
 Ansprechstelle der EkvW für Betroffene: Kirchenrätin Daniela Fricke, 0521 594-308, daniela.fricke@ekvw.de
 Vertrauenspersonen im Kirchenkreis: Gitta Werring, 02041 3170-30, gitta.werring@ekvw.de
 Pfr. i.R. Michael Laage, 02362 605590, michael.laage@ekvw.de
 Marienhospital Bottrop (Kinderschutzambulanz): 02041 105-0 | SKF Bottrop (externe Fachstelle): 02041 18663-76
 Superintendent Steffen Riesenberg, 02043 279350, steffen.riesenberg@ekvw.de

Stand: 23.04.2024



Kontaktdaten von Hilfestellen und –einrichtungen:

- Meldestelle der EKvW nach dem KGSsG: 0521 594-381; meldestelle@ekv.de
- Ansprechstelle der EKvW für Betroffene: Kirchenrätin Daniela Fricke, 0521 594-308, daniela.fricke@ekvw.de
- Vertrauensperson im Kirchenkreis:
Gitta Werring 02041-317030, gitta.werring@ekvw.de

Pfr.i.R. Michael Laage, 02362 605590, michael.laage@ekvw.de
- Marienhospital Bottrop: (Kinderschutzambulanz): 02041 1050
- SKF Bottrop (externe Fachstelle): 02041 18663-76
- Superintendent Steffen Riesenbergs, 02043 279350, steffen.riesenberg@ekvw.de

Weitere Hilfestellen und Kontaktdaten:

- Homepage der EKD: <http://www.ekd.de/missbrauch/ansprechpersonen.html>
- Homepage der Landeskirche: www.evangelisch-in-westfalen.de
- www.hinschauen-helfen-handeln.de
- www.anlaufstelle.help
- <https://www.opferschutzportal.nrw/>
- **Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch**
(bundesweit, kostenfrei und anonym)
Tel.: (0800) 22 55 530
- Online-Beratung des Hilfe-Telefons:
www.hilfe-telefon-missbrauch.online
- **Trau Dich:** Hilfe bei sexuellen Übergriffen finden
www.trau-dich.de/deine-hilfe
- **Nummer gegen Kummer**
Informationen über die kostenlose Hotline für Kinder und Jugendliche:
Tel.: 116 111 (anonym, bundesweit und kostenfrei)
www.nummergegenkummer.de
- **Hilfetelefon Gewalt an Männern** 0800 1239900 beratung@maennerhilfetelefon.de
- **Opfer-Telefon und Onlineberatung des WEISSEN RINGS** (Bundesweit. Kostenfrei. Anonym. Ein Hilfsangebot des WEISSEN RINGS: 7 Tage die Woche von 7 bis 22 Uhr) Telefon: 116 006 www.weisser-ring.de/de/onlineberatung
- **Gegenwind - Beratungsstelle gegen sex. Missbrauch an Kindern und Jugendlichen e.V.** Essener Str. 13, 46236 Bottrop
Telefon: 02041 - 20 811
gegenwind-bottrop@t-online.de
- **Frauenzentrum Courage - Treffpunkt, Beratung und Hilfe für Frauen e.V. –**
Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt Essener Str. 13, 46236 Bottrop
Telefon: 02041 - 63 59 3
frauenzentrum.courage@t-online.de



- **Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche** - Schutz vor und Beratung nach sexuellem Missbrauch
Fernewaldstraße 262, 46242 Bottrop Telefon: 02041 7576-60 eb@caritas-bottrop.de
- **Frauenberatungsstelle Gladbeck**
Wilhelmstraße 46, 45964 Gladbeck
Telefon: 02043 66699
team@frauenberatungsstelle-gladbeck.de
- **Kinderschutzbund Gladbeck e. V.**
Kirchplatz 8, 45964 Gladbeck
Telefon: +49 2043 28888
E-Mail: dksb@dksb-gladbeck.de
- **Frauen helfen Frauen e.V. Beratungsstelle für Frauen und Mädchen**
Paul-Schneider-Str. 27, 45770 Marl
- **Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Caritasverbandes e.V. - spezialisierte Beratung bei sexualisierter Gewalt**
Halterner Str. 28 46284 Dorsten
Tel: 02362 - 7411
erziehungsberatungsstelle@cv-dorsten.org
- **Deutscher Kinderschutzbund e.V. Ortsverband Dorsten**
Wiesenstr. 8 46282 Dorsten Tel.: 02362 – 444 33
- **Deutscher Kinderschutzbund e.V. Wulfen-Barkenberg "Bürgertreff,,**
Barkenberger Allee 82
46286 Dorsten Tel.: 02369 – 244 16
- **Sozialer Dienst der Stadt Dorsten**
Halterner Str. 28 46284 Dorsten
Tel.: 02362 - 664 680 **Hotline gegen Gewalt:** 0170 - 63 888 99

Netzwerk:

- § 218 Bottrop (SKB)
- § 79a SGB VIII (Steuerungsgruppe Kinderschutz)
- Netzwerk frühe Hilfen
- Frauenforum Bottrop
- Fachkonferenz Seelsorge und Beratung
- Leitungsrunde EFL – EB – SKB
- AK – SKB
- Leitungsrunde der Gemeindegemeinschaft für Diakonie der Ev. Kirchengemeinde Bottrop
- Richter*innen
- Jugendamt und SKF



Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung zur Prävention von professionellem Fehlverhalten und zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung der in unserer Einrichtung begleiteten Menschen

In unserer Einrichtung legen wir höchsten Wert auf den Schutz und die Selbstbestimmung der von uns begleiteten Menschen. Die folgende Selbstverpflichtung spiegelt unsere gemeinsamen Werte und Ziele wider, die darauf abzielen, ein sicheres und förderliches Umfeld zu schaffen:

Haltung

1. Meine Arbeit mit Klient*innen ist geprägt von Respekt, Wertschätzung, Transparenz und Vertrauen.
2. Ich verpflichte mich dazu, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu schaffen und aufrechtzuerhalten.
3. Ich setze mich mit ganzer Kraft dafür ein, in meiner Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt zu verhindern.
4. Ich achte die räumliche Privat- und körperliche Intimsphäre meiner Klient*innen. Ich respektiere individuelle/kulturelle Schamgrenzen und das Recht von Kindern, und ich achte auf (sexuelle) Selbstbestimmung bei Jugendlichen/jungen Erwachsenen.
5. Ich dulde keinerlei grenzverletzende oder gewalttätige Umgangsweisen und/oder eine sexualisierte Atmosphäre zwischen Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen, sondern beziehe aktiv Stellung.
6. Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen/-kontakte zu Klient*innen und/oder deren Familien lege ich offen.
7. Ich verpflichte mich dazu, die Grenzen aller in unserer Institution zu achten und zu wahren. Ich setze mich aktiv für die Pflege und Förderung einer Kultur der Achtsamkeit in unserer Beratungsstelle ein.
8. Ich übe und pflege Umgangsformen, die gegenseitige Wertschätzung und größtmögliche Individualität ermöglichen.

Professionelles Handeln

9. Ich vermeide Körperkontakt ohne klare fachliche Indikation.
10. Im Kontakt mit Klient*innen und Kolleg*innen unterlasse ich sämtliche Handlungen mit sexuellem Charakter, wie z.B. Küsse, Berührungen von Brust oder Genitalien, sowie sexuelle Reden (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder sexistische „Witze“) und herabwürdigende/sexistische Bilder und Äußerungen.
11. Räume, in denen ich mich mit Klient*innen befinde, schließe ich nicht ab, so dass diese jederzeit von außen durch Dritte geöffnet werden können.
12. In unserer Beratungsstelle wahre ich ein fachlich angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis und gestalte einen respektvollen Umgang zwischen mir und den Klient*innen. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.



13. Ich trage keine Kleidung, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt, wie beispielsweise sexuell aufreizende Freizeitkleidung, die viel Haut zeigt oder die Genitalien betont.
14. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Klient*innen bewusst. Mein (Leistungs-)Handeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
15. Ich verpflichte mich, keine Klient*innen mit in den Keller, ins Dachgeschoss, in Abstellräume oder in den Aufzug mitzunehmen. Falls es zu Ausnahmesituationen kommt, müssen diese transparent sein und ggf. auch die Erlaubnis des Erziehungsberechtigten vorausgegangen sein.

Intervention

16. Bei jeder Vermutung gehe ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzepts meines Trägers vor. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle. Mein Ziel bei der Aufklärung und Intervention ist nicht die Strafverfolgung, sondern der Schutz der Klient*innen.
17. Ich dokumentiere Anhaltspunkte für Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung und Überschreitungen und bewahre sie sicher auf. Spurensichere ich nach Möglichkeit.
18. Ich informiere die Leitung über versehentliche Berührungen bei Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen im Brust- oder Genitalbereich (ein Protokoll wird angefertigt mit Datum und Uhrzeit).
19. Verstöße von Kolleg*innen gegen die Selbstverpflichtungserklärung reflektiere ich situationsabhängig und melde sie gegebenenfalls der Einrichtungsleitung oder gehe gemäß dem Interventionsplan vor. Ich habe Kenntnis darüber, dass in jedem Fall die Möglichkeit besteht, Beratung und Unterstützung durch die Meldestelle oder eine externe Fachberatungsstelle in Anspruch zu nehmen..
20. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.

Dienstrecht/ Arbeitsrecht

21. Im Kontakt mit jungen Menschen achte ich auf die Regelungen des Jugendschutzgesetzes.
22. Mir ist bewusst, dass Mitarbeitende, die bewusst sexuelle Handlungen an, mit oder vor Klient*innen vornehmen oder von diesen an sich, vor oder an Dritten vornehmen lassen, massiv gegen ihre arbeitsrechtlichen Pflichten verstoßen und mit arbeits- und gegebenenfalls strafrechtlichen Konsequenzen rechnen müssen.
23. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir direkt vorgesetzte Person.



Sonstiges

24. Die Regeln und Vorschriften sind für mich nachvollziehbar gestaltet und orientieren sich am Kindeswohl.
25. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Gerüchten und vertraulichen Informationen um, um sicherzustellen, dass Täter nicht die Gelegenheit haben, Missbrauch zu verschleiern oder zu vertuschen.
26. Ich erkenne an, dass bestimmte Geheimnisse, insbesondere solche, die schädlich sind, nicht geschützt werden sollten. Ich fördere die Offenlegung von Geheimnissen, die das Wohl der Betroffenen gefährden könnten, um Missbrauch vorzubeugen und zu verhindern.

Mit meiner Unterschrift erteile ich meine Zustimmung zu den oben genannten Punkten und verpflichte mich, diese einzuhalten.

Datum/Ort: _____

Unterschrift: _____



Selbstverpflichtungserklärung des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten

Die Arbeit der Evangelischen Kirche, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen. Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für alle, insbesondere für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu schaffen und zu erhalten.

2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.

3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.

Stand vom 28.06.2024 08:15 (wie im KSV beschlossen) Seite 10

4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstandsgebot.

5. Ich nehme alle Kinder, Jugendlichen und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.

6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.

7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönlichen Einschätzungen weiterzugeben.

8. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person und die Meldestelle der Evangelischen Kirche in Westfalen.



Fragebögen zur Partizipation

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Evangelische
Kirchengemeinde Bottrop



Liebe Klientinnen, liebe Klienten,

im Rahmen unserer Beratungsstellenarbeit ist uns wichtig, die Persönlichkeit und Würde aller Menschen, die zu uns kommen, zu achten und sie vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Wir, die Mitarbeiterinnen der Ev. Beratungsstelle, treten für eine Kultur der Achtsamkeit sowie der Wahrung der individuellen Grenzen aller ein. Wir gehen aktiv gegen Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung vor. Dazu hat die Ev. Kirche von Westfalen ein Gesetz (KGSsG, November 2020) geschaffen, das wir umsetzen.

Wir bitten Sie um die Beantwortung der untenstehenden Fragen, um uns dabei zu helfen, ein sicherer Ort für alle zu sein.

1. **Haben Sie bereits vom Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gehört? Sind Ihnen Inhalte und Maßnahmen, Aspekte und Ziele des Gesetzes bekannt?**
☐ ja ☐ nein; wenn nein, wünschen Sie dazu nähere Informationen? ☐ ja ☐ nein
2. **Ist Ihnen der Aufbau der Organisation der Ev. Kirchengemeinde Bottrop bekannt?**
☐ ja ☐ nein; wenn nein, wünschen Sie dazu nähere Informationen? ☐ ja ☐ nein
3. **Ist Ihnen der Aufbau der Struktur der Ev. Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familie und Partnerschaft bekannt?**
☐ ja ☐ nein; wenn nein, wünschen Sie dazu nähere Informationen? ☐ ja ☐ nein

a) **Sind Ihnen Ansprechpersonen für Ihre Anliegen bekannt?**
☐ ja ☐ nein; wenn nein, wünschen Sie dazu nähere Informationen? ☐ ja ☐ nein

b) **Kennen Sie die Beschwerdewege?**
☐ ja ☐ nein; wenn nein, wünschen Sie dazu nähere Informationen? ☐ ja ☐ nein
4. **Gab/ Gibt es schon mal Situationen oder Räumlichkeiten in unserer Beratungsstelle, in denen Sie sich nicht wohl gefühlt haben?**
☐ ja ☐ nein; a) Wenn ja, warum war das so?

b) Haben Sie eine Idee für uns, was wir tun können, um dies zu ändern?

Wenn Sie zu obenstehenden Fragen angekreuzt haben, dass Sie nähere Informationen wünschen, sprechen Sie uns gerne an oder informieren Sie sich auf unserer Homepage (www.ev-kirche-bottrop.de). Dort finden Sie alle Informationen rund um die Ev. Kirchengemeinde Bottrop.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!



Beschwerdeverfahren



Ablauf des internen Beschwerdeverfahrens in der Ev. Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familie und Partnerschaft

Bei Beschwerden über sexualisierte Gewalt durch Betroffene ist die landeskirchliche Ansprechstelle Ansprechpartnerin. Bei Meldungen sexualisierter Gewalt ist die landeskirchliche Meldestelle Ansprechpartnerin.

Allgemeine Beschwerden haben folgenden Ablauf:

1. Die Leitung / stellvertretende Leitung der Beratungsstelle nimmt mögliche Beschwerden schriftlich, telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch entgegen, ohne persönlich oder inhaltlich zum Vorwurf Stellung zu nehmen und erläutert den Verfahrensweg. Mitarbeitende, gegenüber denen Beschwerde ausgesprochen werden, informieren hierüber unverzüglich die Leitung / Stellvertretung.
2. Bei telefonischer oder persönlicher Beschwerde bündelt die Leitung gegenüber dem / der Beschwerdeführer*in den genauen Wortlaut der Beschwerde, um diese angemessen zu erfassen. Sie erklärt dem / der Beschwerdeführer*in, dass sie mit der betreffenden Mitarbeiterin darüber sprechen wird und bietet dem / der Beschwerdeführer*in Rückmeldung darüber an.
3. Die Leitung / Stellvertretung informiert zeitnah die entsprechende Mitarbeiterin über die Beschwerde, hört sich deren Sicht an und bespricht mit der Mitarbeiterin das weitere Vorgehen. Bei schriftlicher Beschwerde erhält die Mitarbeiterin eine Kopie.
4. Bei eventuellen dienstrechtlichen Konsequenzen, Beschwerden von besonderer Bedeutung und schriftlichen Dienstaufsichtsbeschwerden, sind die MAV und der Trägervertreter zu informieren und ggf. im weiteren Verlauf zu beteiligen.
5. Die Leitung / Stellvertretung gibt bei entsprechendem Wunsch, in einem angemessenen Zeitraum, Rückmeldung an den / die Beschwerdeführer*in.
6. Die Leitung / Stellvertretung gibt eine abschließende Rückmeldung an die entsprechende Mitarbeiterin.
7. Eine Überprüfung auf Veränderung erfolgt ggf. nach einem angemessenen Zeitraum.
8. Bei Beschwerden über die Leitung der Ev. Beratungsstelle ist die Bereichsleitung zuständig.



Kontaktdaten:

Präventionsfachstelle EKvW

Ansprechstelle: Daniela Fricke Tel.: 0521 594-308 – daniela.fricke@ekvw.de
Meldestelle: Jelena Kracht Tel.: 0521 594-381 – jelena.kracht@ekvw.de

Diakonische Einrichtungen

Bereichsleitung: Oliver Balgar Tel.: 02041 3756847 – oliver.balgar@ev-kirche-bottrop.de



Beschwerde-Dokumentation (durch annehmende Mitarbeiterin)
Ev. Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familie und Partnerschaft

vom _____
Datum

Name der annehmenden Mitarbeiterin

Name des/der Beschwerdeführenden

Art/Inhalt der Beschwerde

Weitergeleitet am /an

Unterschrift Leitung / Stellvertretung und annehmende Mitarbeiterin

Weiteres Vorgehen

Unterschrift Leitung / Stellvertretung

Weiteres Vorgehen

Weiteres Vorgehen

Rückmeldung an den/die Adressat*in der
Beschwerde am / Inhalt

Rückmeldung an den/die Adressat*in

Wiedervorlage am:

Verantwortlich



Bearbeitung einer Beschwerde (durch Einrichtungsleitung)

Ev. Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familie und Partnerschaft

Entscheidung zur Reaktion auf die Beschwerde (kritische Anregung)

☐ keine Konsequenz

☐ folgende Konsequenz

Begründung

Konsequenz

Begründung

Zusätzliche Entscheidungen (zum Beispiel Schulung, Diskussion im Team)

Zeitpunkt für die Umsetzung beschlossener Veränderungen (falls zutreffend)

Datum

Unterschrift Leitung / Stellvertretung

Zeitpunkt der Überwachung / Nachkontrolle der Veränderungen (falls zutreffend)

Datum

Unterschrift Leitung / Stellvertretung



Beschwerde- und Rückmeldebögen

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Liebe/r Klient*in

Sie haben eine Anregung, Lob, Kritik oder eine Beschwerde?

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie uns mitteilen, was Ihnen besonders gefallen hat, was Sie für verbesserungsfähig halten oder was Sie verärgert hat. Durch Ihre Rückmeldung geben Sie uns die Möglichkeit, unsere Arbeit und unsere Abläufe zu überdenken und zu verbessern.

Ihr Feedback nehmen wir sehr ernst und nach Zusammentragen aller Informationen werden wir Ihnen sehr gerne - wenn gewünscht - eine ausführliche Antwort zukommen lassen. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsere Rückmeldung etwas Zeit in Anspruch nehmen wird, Sie erhalten so bald wie möglich eine Antwort von uns.

Sie können uns Ihr Anliegen/Ihre Meinung persönlich oder schriftlich (per Formular) mitteilen.

Vielen Dank, dass Sie mit uns Kontakt aufnehmen.

Kontakt:

Evangelische Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familie und Partnerschaft
Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle

Gladbecker Str. 1a
46236 Bottrop
Telefon 02041 3170-30
Telefax 02041 3170-90
Email ev-beratungsstelle-sfp@ev-kirche-bottrop.de

Ev. Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familie und Partnerschaft



Liebe/r Klient*in

mit diesem Bogen wird ihre Rückmeldung an:

Gitta Werring (Leitung der Beratungsstelle) / Stefanie Cillessen (Stellvertretung)

weitergeleitet und dort überprüft und bearbeitet. Wir möchten Sie bitten, folgende Angaben auszufüllen (sie werden auf Wunsch vertraulich behandelt) und in den Beschwerdekasten zu werfen, zu mailen oder zu faxen.
Mail: ev-beratungsstelle-sfp@ev-kirche-bottrop.de

Datum

Ort

Name

Kontaktmöglichkeit zu Ihnen:

Anschrift

E-Mail

Telefon

Lob ☐ Kritik ☐ Beschwerde ☐

Was möchten Sie uns mitteilen?

☐	Ich möchte, dass meine Rückmeldung, ohne weitere Bearbeitung, zur Kenntnis genommen wird.
☐	Ich möchte, dass meine Rückmeldung bearbeitet wird.
☐	Ich wünsche ein persönliches Gespräch mit der Beratungsstellenleitung.

Vielen Dank!



Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG)

- Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. November 2020
<https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/47664>
- Erläuterungen zum Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Leitungsfeld 2 Kirchliches Leben (Fricke/Roth/Juhl)) Stand: 15.06.2022
<https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/47783>
- Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (AVO KGSsG) vom 18. März 2021
<https://www.kirchenrecht-ekvw.de/document/47902>